



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

15/SN-20/ME

GZ 50.000/28-I 2/1996

Museumstraße 7
A-1070 WienBriefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63An das
Präsidium des
NationalratsTelefon
0222/52 1 52-0*Telefax
0222/52 1 52/2727Fernschreiber
131264 jusmi aTeletex
3222548 = bmjustWien

BUNDESRECHTSANWALTSAMT	
Z. 20	-GE/19-06
Datum: 28. MAI 1996	
Verteilt 29.5.96	

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

Betrifft: Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 geändert wird.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf die Entschließung des Nationalrats vom 6.7.1961 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

23. Mai 1996
Für den Bundesminister:

KATHREIN

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 50.000/28-I 2/1996

An das
Bundeskanzleramt

Wien

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/2727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 geändert wird.

zu GZ. 601.457/1-V/1/96

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf das Schreiben vom 25. März 1996 zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Z 1 des Entwurfs:

1. Nach Auffassung des Bundesministeriums für Justiz ließe sich eine von der ZPO abweichende Regelung sachlich nicht rechtfertigen. Anstelle der im Entwurf vorgesehenen Aufhebung sollte es daher (auch im Sinne der Einheit der Rechtsordnung) in Anlehnung an § 28 Abs. 1 ZPO besser heißen: "oder endlich in eigener Sache ein Rechtsanwalt, ein Notar, eine zur Ausübung des Richteramts befähigte Person oder ein Beamter der Finanzprokuratur"; allenfalls könnte vorgesehen werden, daß auf diesen Personenkreis § 28 Abs. 2 ZPO sinngemäß anzuwenden ist. Der besagte Personenkreis garantiert (auf Grund der Erfahrungen aus Gerichtsverfahren), daß er (grundsätzlich) keine "querulatorischen" Begehren stellt.

2. Die Wendung "im Grenzbereich des Querulatorischen" im dritten Absatz der Erläuterungen zu Z 1 des Entwurfs scheint nicht sehr geglückt; es sollte auf einen weniger "pointierten" Ausdruck zurückgegriffen werden. Im zweiten Satz des zweiten Absatzes der Erläuterungen zu Z 1 des Entwurfs sollte zwischen den Worten "solche" und "die" ein Beistrich gesetzt werden.

Zu Z 2 des Entwurfs:

Die Anpassung des § 39 Abs. 2 Z 6 VwGG wird - so das Vorblatt zu den Erläuterungen - als internationale Verpflichtung angesehen. Unberücksichtigt bleibt, daß ohnedies schon die gebotene verfassungskonforme Interpretation der genannten Bestimmung zum angestrebten Ergebnis zu führen scheint.

25 Ausfertigungen der Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

23. Mai 1996
Für den Bundesminister:

KATHREIN

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

